

daher dürfte das Urtheil (S. 8), „er hob seine Weihe absichtlich hinaus, um den König Heinrich VI. mit der Krönung hintanhalten zu können“, wohl nicht ganz begründet sein, zumal zwischen diesen 14 Tagen noch ein Aufstand der Römer zu beschwichtigen war. Sprachliche Härten finden sich S. 18, 19, 64, 147, 150, 151, 287, 310, 328. Auch würde der Gang der Erzählung übersichtlicher geworden sein, wenn manche Kleinigkeiten aus dem Texte ausgeschieden und als Anmerkungen gegeben worden wären. — Sperrdruck ist gar zu häufig angewandt. S. 310 soll es statt Leibesbund wohl Liebesbund heißen?

Meran.

Anton Egger.

6) **Ethik und Naturrecht** von Dr. Constantin Gutberlet, Münster 1883. gr. 8°. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. S. 177. 2 M. = fl. 1.20.

Unter vorstehendem Titel hat der gelehrte Verfasser mehrerer philosophischer Schriften, Herr Dr. Gutberlet, ein neues Product seiner unermüdeten literarischen Thätigkeit an die Oeffentlichkeit übergeben, und sich dadurch den Dank aller Freunde ernster philosophischer Studien auf's Neue verdient.

Der Gegenstand, über welchen vorliegende Schrift handelt, ist von so hoher Bedeutung und Wichtigkeit, daß schon Einer der Alten den Anspruch that, die Ethik oder die Sitten- und Pflichtenlehre sei einer der umfassendsten und für das menschliche Leben in allen seinen Beziehungen nothwendigsten Zweige der Philosophie, und es dürfe Keiner sich einen Philosophen nennen, der dieses wichtige und weite Feld vernachlässige. (Cicero de officiis, Lib. I. c. 2.)

Herr Gutberlet, der Verfasser einer „Theodicee“, einer „Metaphysik“, einer „Psychologie“ und „einer Logik und Erkenntnistheorie“, hat nun auch dieses Feld bearbeitet.

Dem Titel entsprechend theilt er sein Buch in zwei Haupttheile, deren erster die Ethik, der zweite das Naturrecht umfaßt. Von der Ethik handelt er in zwei Abschnitten, in denen die Lehre von den menschlichen Handlungen und von der höchsten Norm der Sittlichkeit, sonach die Lehre von den Pflichten im Allgemeinen, dann von den Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen Andere, wie gewöhnlich in den theologischen Lehrbüchern der Moral, nur stets mit streng philosophischer Ausführung und Begründung, vorgetragen wird. Die Lehre vom Naturrechte folgt in vier Abschnitten, welche vom Rechte überhaupt, dann vom Privatrechte, vom Gesellschaftsrechte, von den besondern Gesellschaften, zuletzt vom Völkerrechte handeln.

In welcher Weise der Herr Verfasser seine Aufgabe löste, darüber gestattet der Raum der „Quartalschrift“ eine eingehendere Detailkritik nicht. Zudem wird Jeder, der nicht engherzige Pedanterie, oder tadelssüchtige Schulmeisterei liebt und der überhaupt nicht zu jenem „genus irritabile

vatum“ gehört, von welchem kein Autor unangefochten bleibt, gerne darüber hinweggehen, wo er etwa einzelne unwesentliche Mängel, kleinere Lücken oder minder begründete Ansichten wahrzunehmen glaubt. Ein Buch, wie vorliegendes, dessen Tendenz so gut, dessen Lehrsätze so trefflich, dessen Inhalt so reich und nützlich, hat vollberechtigten Anspruch auf freundliches Entgegenkommen und auf geziemende Bescheidenheit des Kritikers.

Ein Hauptvorzug der Schrift Gutberlet's muß darin erkannt werden, daß in derselben — gegenüber der Schaar der modernen Pantheisten, Materialisten, Darwinisten, Pessimisten, Nihilisten u. dgl., welche alle transcendente Beziehung und Bestimmung des Menschen verläugnend, als das höchste Princip der Ethik entweder die Lust und das Vergnügen, oder Ehre, Macht, Nützlichkeit, überhaupt nur äußere und zeitliche Güter und Vortheile, oder schließliches Aufgehen im Nichts erklären — der christliche Standpunkt mit Entschiedenheit, Consequenz und logischer Schärfe vertreten, und überall, auf allen Punkten siegreich behauptet wird. Wenn der Herr Verfasser hiebei häufig an die alte christliche Schule anknüpft, namentlich auf die Lehrsätze des hl. Thomas von Aquin, des Meisters der Schule, hinweist, und auf dessen ebenso anziehenden, als ausführlichen und wohlgeordneten Abhandlungen in der Summa theolog., P. I., quaest. 1—21, ferner quaest. 90 ff. recurriert, so ist dieß um so mehr zu billigen und anzuerkennen, als ja noch heutzutage gerade auf dieser Basis ein Lehrgebäude den festesten Grund hat und den verwüstenden Strömungen einer zügellosen Tagesphilosophie „ut murus aheneus“ die Stirne zu bieten vermag.

Die wahrhaft vernünftigen, weil wahrhaft christlichen Anschauungen und Grundsätze, welche Gutberlet vertritt, sind in nüchternen, dem Gegenstande angemessener Sprache kurz, präcis und bündig dargelegt, nicht selten durch treffende Vergleiche und Beispiele erklärt und veranschaulicht, dabei überall auf solide Argumente gestützt. — Was ein geistvoller Lehrer der Kirche, der hl. Augustinus, meinte, als er schrieb: „A descendam rem aliquam necessario dupliciter ducimur, autoritate atque ratione; tempore autoritas, re autem, ratio prior est“ (L II de ordin. c. 9) hat in vorliegenden philosophischen Erörterungen in richtigster Weise Beachtung und Anwendung gefunden, indem bei den Beweisführungen die Kraft sicherer Vernunftgründe gewöhnlich noch verstärkt ist durch das Gewicht anerkannter Autoritäten. Dabei beschränkt sich der Herr Verfasser keineswegs auf bloße Wiedergabe der Lehren der Schule. Ueberall, namentlich wo Thomisten und Scotisten nicht übereinstimmen, wahrt er sich sein eigenes Urtheil; andererseits verfehlt er nicht, die Lehrmeinungen der späteren, besonders der neuern Moral- und Rechtsphilosophen, sorgfältig zu berücksichtigen, zu prüfen und nach ihrem Werthe zu beurtheilen.

Uebrigens möge der denkende Leser von der Vortrefflichkeit vorliegender Arbeit sich selbst überzeugen. Hier genüge es, hinzuweisen auf die schönen und interessanten Abhandlungen: „Von der höchsten Norm der Sittlichkeit;

Uebersicht und Kritik der Meinungen“, S. 55–75; ferner: „Vom Verhältnisse des Rechtes zur Sittlichkeit“, von der Untrennbarkeit des Rechtes von der Sittlichkeit“, S. 110–114; dann auch: „Vom Recht der Persönlichkeit“, von „der Ehe“, von der „Nothwendigkeit der Monogamie“, von „der Familie“, von der „Untervordnung der Rechtsverwaltung des Staates unter die Sittlichkeit“, von der „Rechtmäßigkeit des Eigenthumsbesitzes, von der Ungerechtigkeit des Communismus, vom Strafrecht des Staates, von der Erlaubtheit der Todesstrafe“, u. s. w. u. s. w.

Sind solche Themata ohne Zweifel sehr zeitgemäß und schon an und für sich geeignet, den gebildeten Geist anzuregen und die Aufmerksamkeit zu fesseln, so müßte bei der Gründlichkeit und Gediegenheit, mit der sie hier bearbeitet sind, derjenige nach Cicero's Ausdruck vollends ein homo plumbeus in der Philosophie sein, der durch dieselben sich nicht mächtig angezogen und zum Studium aufgemuntert fühlte.

Allen wissenschaftlich Gebildeten, vorzüglich Theologen und Juristen, ist dieses Buch bestens zu empfehlen, erstern insbesondere als eine sehr nützliche Propedeutik zu einem gründlichen Studium der Moralthologie, sowie als eine, namentlich in unserer Zeit nicht genug zu schätzende, Fundgrube von soliden Argumenten und wirksamen Waffen zur Verfechtung und Vertheidigung der erhabenen Principien der christlichen Moral.

Druck und äußere Ausstattung des Buches ist bei dem sehr niedrig gestellten Preise vorzüglich.

Paffau.

Domcapitular Franz S. Petz.

7) *Manna quotidianum sacerdotum*, sive preces ante et post missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adjecit Dr. Jacobus Schmitt, in Sem. archiep. Frib. ad S. Petrum repetitor. Tomus I. Ab Adventu usque ad Dominicam I. Quadrag. Tomus II. A Dom. I. Quadrag. usque ad Dom. VIII. post Pentecosten. Editio alt. Frib. Herder 1883. 12°. XII. 470. LV. p. à M. 3 = fl. 1.80.

Der rühmlichst bekannte catechetische und homiletische Schriftsteller, auch Mitarbeiter der theologisch-practischen Quartalschrift, Dr. Jacob Schmitt läßt sein drei Bändchen umfassendes *Manna quotidianum*, welches zum ersten Mal im Jahre 1863 erschien, nunmehr in zweiter Auflage erscheinen. Die zwei ersten Bändchen, für die Zeit vom Advent bis zum achten Sonntag nach Pfingsten, liegen uns vor. Das *Manna* ist zunächst ein Separatabdruck der im Boppert'schen *Scutum fidei* enthaltenen Gebete vor und nach der Celebration der heiligen Messe und zwar ist, um Abwechslung in diese Gebete zu bringen, für jeden Tag eine eigene Praeparatio und Gratiarum actio geboten. Vorausgeschickt sind auch für jeden Tag kurze Betrachtungspuncte, welche der Verfasser aus den Meditationen von Scotti, de Ponte, Avancinus, Rancicus, Tanner, Barzel,